

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Boock

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 einschließlich der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.06.2017 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Boock erlassen:

§ 1 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:

1. von den Amtsleitern	bis	500,00 Euro,
	für 1 Monat	bis 2.500,00 Euro
2. vom Bürgermeister	bis	5.000,00 Euro
3. von der Gemeindevertretung	über	5.000,00 Euro

Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn

Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.

- (6) Gestundete Ansprüche sind jeweils für den Einzelfall vom zuständigen Amt anhand einer zu führenden Liste laufend zu überwachen. Die Amtskasse informiert in regelmäßigen Zeitabständen (halbjährlich) über den Stand der Zahlungsabwicklungen. Die Amtskasse führt eine zentrale Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Stundung
6. Zeitpunkt der Verjährung
7. Zuständiges Amt
8. Wer hat wann die Stundung ausgesprochen

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- | | | |
|-------------------------------|------|---------------|
| 1. Amtsleiter | | 500,00 Euro |
| 2. vom Bürgermeister | bis | 1.500,00 Euro |
| 3. von der Gemeindevertretung | über | 1.500,00 Euro |

Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

- (5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden.

1. von den Amtsleitern	bis	50,00 Euro
2. vom Bürgermeister	bis	2.000,00 Euro
3. von der Gemeindevertretung	über	2.000,00 Euro

(4) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

(1) die Schuld nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsbeschluss oder beim Konkursverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen oder

(2) sofern es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.

(3) Ansprüche können erlassen werden.

1. von der Kämmerin	bis	1.000,00 Euro
2. von der Leitenden Verwaltungsbeamtin	bis	5.000,00 Euro
3. vom Bürgermeister	über	5.000,00 Euro

Die erlassenden Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 4 Aussetzung der Vollziehung

(1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,

1. wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder

2. wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuermessbescheides ausgesetzt hat.

(2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der

Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn

a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder

b) die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerei in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

§ 5 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

§ 6 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Boock, den 08.06.2017



(Siegel)


.....
Der Bürgermeister